



Bern, 31. Januar 2020

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS;  
SR 814.56): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern EDI führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Wir laden Sie ein, zur Vorlage sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **7. Mai 2020**.

Die vorliegende Verordnung legt die Gebühren und Auslagen für den Bundesvollzug fest, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die von ihm mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten in Anwendung des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50) bzw. des entsprechenden Ausführungsrechts erheben können. Ausgangspunkt der Änderung ist der Auftrag des Bundesrats vom 30. November 2018, die Höhe der Gebühren für die Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Sammelstelle des Bundes zu überprüfen. Die neue Schätzung, die im Rahmen des damaligen Bundesratsantrags gemacht wurde, hat gezeigt, dass die Entsorgungskosten, basierend u.a. auf den letzten Schätzungen für die Tiefenlager, stark gestiegen sind. Somit müssen die Gebühren für die Ablieferung radioaktiver Abfälle erhöht werden. Zudem ändert sich die Gebührenerhebung für Betriebe im Aufsichtsbereich der Suva und einige Gebührenpositionen werden mit den in der Praxis häufig vorkommenden Sachverhalten ergänzt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an die folgenden Email-Adressen zu senden:

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [STSV@bag.admin.ch](mailto:STSV@bag.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Raphael Stroude ([raphael.stroude@bag.admin.ch](mailto:raphael.stroude@bag.admin.ch), 058 463 41 55) und für Rechtsfragen Marion Stauffer ([marion.stauffer@bag.admin.ch](mailto:marion.stauffer@bag.admin.ch), 058 480 87 07) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset  
Bundesrat